

## 2. Alter und Behinderung

Ehrenamtliche Betreuung durch Studierende – Bedeutung der Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023 für Studiengänge der Sozialen Arbeit und Pflege

*Prof. Dr. Alexander Schmid*

*Durch die zum Beginn des Jahres 2023 in Kraft getretene Reform des Betreuungsrechts ist die rechtliche Betreuung erneut in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses getreten. Weitgehend unbekannt ist jedoch, dass Fachkräfte Sozialer Arbeit ebenso wie Juristen mit dem Abschluss ihres Studiums über die zur Führung von Betreuungen erforderliche Sachkunde verfügen. Für den Autor des vorliegenden Beitrags war das Anlass, gemeinsam mit einem örtlichen Betreuungsverein ein innovatives hochschuldidaktisches Projekt zu etablieren, bei dem Studierende der Hochschule Esslingen, Fakultät SABP Gelegenheit hatten, Erfahrungen mit ehrenamtlichen Betreuungen zu übernehmen.*

### *Inhalt*

I.	Einleitung .....	84
II.	Bedeutung der Reform für die Studiengänge der Sozialen Arbeit und Pflegewissenschaft .....	84
III.	Kurzer Überblick über die Reform .....	85
	1. Ehegattenvertretungsrecht .....	86
	2. Regelungen mit gesundheitsrechtlichen Fragestellungen in §§ 1814 ff. BGB .....	86
IV.	Führung ehrenamtlicher Betreuungen durch Studierende .....	88
	1. Projektidee und Studium Generale .....	88
	2. Aufbau der Lehrveranstaltungen .....	89
	a) Theoretische Vorbereitung .....	90
	b) Praxisphasen .....	91
V.	Rück- und Ausblick .....	92

## I. Einleitung

Menschenrechte und deren Bedeutung für die Soziale Arbeit und Pflegewissenschaft zu verbinden, gelingt besonders gut auf dem Gebiet des Betreuungsrechtes. Die vielfältigen Bestrebungen des Gesetzgebers, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) in das deutsche Recht umzusetzen, werden<sup>1</sup> auch anhand der zum 1.1.2023 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsreform sehr deutlich.<sup>2</sup>

Angeregt durch Projekte in Frankfurt und Hamburg<sup>3</sup> wurde im Wintersemester 2022/23 an der Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege der Hochschule Esslingen Studierenden die Möglichkeit geboten, zunächst Grundlagen im Bereich des Betreuungswesens zu erwerben. Für das Sommersemester 2023 bestand die Möglichkeit, die gewonnenen Kenntnisse im Rahmen einer ehrenamtlichen Betreuung zu vertiefen. Bevor näher auf die Grundlagen und die Erfahrungen aus diesem Projekt eingegangen wird, soll zunächst auf den Zusammenhang zwischen der aktuellen Betreuungsrechtsform und des Studiums der Sozialen Arbeit sowie der Pflegewissenschaft eingegangen werden. Zudem wird ein kurzer Überblick über einige Neuregelungen bezüglich der Reform insgesamt gegeben werden.

## II. Bedeutung der Reform für die Studiengänge der Sozialen Arbeit und Pflegewissenschaft

Der Gesetzgeber hat mit der Reform auch weiter zur Klärung der Rolle der Sozialen Arbeit im Bereich des Betreuungswesens beigetragen. In der Vergangenheit wurde die Frage nach der Qualifikation von Absolventen und Absolventinnen des Studienganges der Sozialen Arbeit als Grundlage für die Tätigkeit als Berufsbetreuer- und Betreuerinnen breit diskutiert.<sup>4</sup> Durch den neuen Mindeststandard für die Eignung und Qualifikation von Betreuern und Betreuerinnen wurde in § 7 Abs. 6 Betreuerregistrierungs-

---

1 Banafsche, Rn. 26.

2 Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/24445.

3 Zu den dortigen Projekten vgl. Bewerbung um den BGT-Projektpreis (ohne Datum), [https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/ueber\\_den\\_BGT/Foerderpreis/2020/Preistraeger\\_Projektpreis.pdf](https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/ueber_den_BGT/Foerderpreis/2020/Preistraeger_Projektpreis.pdf) (letzter Abruf: 2.9.2023).

4 Klüser, S. 35 ff.

verordnung (BtRegV)<sup>5</sup> geklärt, dass bei Antragstellern und Antragstellerinnen mit der Befähigung zum Richteramt und denjenigen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, die erforderliche Sachkunde als nachgewiesen gilt. Alle anderen Personen müssen die Sachkunde durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV oder durch anderweitige Nachweise nach § 7 BtRegV belegen. Die in der Anlage zu § 3 Absatz 4 BtRegV aufgenommenen Themen der entsprechenden Lehrgänge umfassen beispielsweise Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht, Betreuungsführung, Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmassnahmen, Fragen der Personensorge und der Vermögenssorge, Kenntnisse des Sozialrechts sowie Grundlagen der betreuungsspezifischen Kommunikation und Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung.

Für Absolventen und Absolventinnen der Pflegewissenschaft wird zu prüfen sein, inwieweit ein Antrag von Hochschulen nach § 5 (2) BtRegV sinnvoll ist, sofern alle für den Nachweis

der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse nach § 3 Absatz 1 bis 3 BtRegV vermittelt werden. Da die Studienordnungen der Pflegewissenschaft derzeit vermutlich nicht alle o.g. Themenbereiche der Anlage zu § 3 Absatz 4 BtRegV umfassen, könnte bei Hochschulen mit Studiengängen der Sozialen Arbeit eine Öffnung der entsprechenden Module für Studierende der Pflegewissenschaft erfolgen, um insgesamt alle Themenbereiche für den Sachkundenachweis abzudecken. Andernfalls steht insbesondere Studierenden der Pflegewissenschaft die Möglichkeit offen, nach § 7 BtRegV einen anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu führen und ggf. fehlende Inhalte durch anerkannte Lehrgänge zu vervollständigen.

### *III. Kurzer Überblick über die Reform*

Bevor auf die konkrete Umsetzung des Projekts der ehrenamtlichen Betreuung durch Studierende näher eingegangen wird, soll ein kurzer Überblick über die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023 gegeben werden. Zwei Aspekte sind für die Soziale Arbeit und die Pflegewissenschaft von besonderer Bedeutung: das neue Ehegattenvertretungsrecht und die Änderungen

---

5 BGBl. 2022 I S. 1154.

der Regelungen im Zusammenhang mit gesundheitsrechtlichen Fragestellungen in § 1814 ff BGB.

## 1. Ehegattenvertretungsrecht

Die in § 1358 BGB n.F. enthaltene Regelung möchte u.a. folgende Fallgestaltung aufgreifen: Ein Ehegatte wird einwilligungsunfähig und es müssen Entscheidungen aus dem Bereich der Gesundheitssorge getroffen werden.

In dieser ohnehin belastenden Situation soll künftig vermieden werden, dass eine vorläufige Betreuung angeordnet werden muss.<sup>6</sup> Für die Dauer von sechs Monaten erhält der andere Ehegatte ein auf die Gesundheitssorge beschränktes Vertretungsrecht. Es stellen sich jedoch Fragen, inwieweit die Vertretungsbefugnis im Zusammenhang mit der Gesundheitssorge reicht.<sup>7</sup> Jedenfalls bei Überschreitung von sechs Monaten und bei Fragen der allgemeinen Vermögenssorge genügt das Ehegattenvertretungsrecht nicht. Für die Praxis wird es zudem immer wieder herausfordernd sein, die Voraussetzung des Ehegattenvertretungsrecht zu bestimmen.<sup>8</sup> Das Bundesministerium der Justiz hat zusammen mit der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu den hier angesprochenen Fragen ein Formular mit entsprechenden Hinweisen entwickelt.<sup>9</sup>

## 2. Regelungen mit gesundheitsrechtlichen Fragestellungen in §§ 1814 ff. BGB

Ein Grund für die Reform war die in Art. 12 UN-BRK geforderte Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.<sup>10</sup> Insgesamt steht das deutsche Betreuungswesen immer wieder im Fokus der Arbeit des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>11</sup>

---

6 BT-Drs. 564/20, S. 196.

7 Szantay NZFam 2021, 805 (807 f.).

8 Jurgeleit NJW 2023, 1 (5 f.).

9 Das Formular ist online verfügbar unter [www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/use\\_r\\_upload/BAEK/Service/Ehegattennotvertretungsrecht\\_BMJV-Formular\\_Stand\\_August\\_2022.docx](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/use_r_upload/BAEK/Service/Ehegattennotvertretungsrecht_BMJV-Formular_Stand_August_2022.docx) (letzter Abruf: 2.9.2023).

10 Schwedler NZFam 2022, 1011 (1011).

11 Vgl. BMAS, Zweiter und dritter Staatenbericht zur UN-BRK (2019), [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/)

und der Monitoring-Stelle des Deutschen Institutes für Menschenrechte.<sup>12</sup> Wesentlich ist zunächst der neue Standort des Betreuungsrechts im BGB. Waren die betreuungsrechtlichen Regelungen bislang in §§ 1896 ff. BGB zu finden, sind die neuen Regelungen nun in §§ 1814 ff. BGB aufgenommen.<sup>13</sup> Regelungen zu Patientenverfügungen und betreuungsgerichtlichen Bestimmungen sind in §§ 1827 bis 1829 BGB n.F. enthalten. Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen werden durch § 1831 BGB geregelt. Im Anschluss daran finden sich die Voraussetzungen der ärztlichen Zwangsmaßnahme nach § 1832 BGB. Mit § 1830 BGB besteht weiterhin eine Regelung zur Sterilisation.<sup>14</sup> Flankiert werden diese Vorschriften durch geänderte Bestimmungen des Verfahrensrechts.

Eine besondere Erwähnung verdient die neue Regelung in § 1821 BGB.<sup>15</sup> Gegenüber der Vorgängerregelung in § 1901 BGB sollte in sehr deutlicher Weise herausgestellt werden, dass Wünsche der betreuten Person nicht mehr an einem objektivierbaren Wohlbegriff zu prüfen sind.<sup>16</sup> Nunmehr zählt der subjektive Wunsch einer betreuten Person bis zu den in § 1821 BGB genannten Grenzen. In § 1821 Abs. 2 findet sich die erste Grenze für Wünsche, die den individuellen Möglichkeiten des betreuten Menschen entgegenstehen. Diese Grenze muss aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung in Art. 12 UN-BRK, Partizipation zu gewährleisten,<sup>17</sup> zumindest äußerst einschränkend ausgelegt werden. Soweit wie irgend möglich, muss es Sache der betroffenen Person sein, die eigenen Möglichkeiten zu bestimmen. Ist insbesondere im Bereich der gesundheitlichen Versorgung des betroffenen Menschen ein Schutz erforderlich, so sind die nachfolgenden Grenzen des § 1821 Abs. 3 BGB ausreichend. Diese bestehen in den Fällen, in denen Wünsche, die seitens des betreuten Menschen formuliert werden, dessen Person oder Vermögen erheblich gefährden und der Betreute die

---

CRPD/2.\_und.\_3.\_Staatenbericht/CRPD\_Staatenbericht\_DEU\_2\_3\_2019.pdf (letzter Abruf: 2.9.2023), S. 22 ff.

12 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/staatenberichtsverfahren> und <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/rechtliche-betreuung-von-menschen-mit-behinderungen> (letzter Abruf jeweils: 2.9.2023).

13 Engel BtPrax 2022, 209 (209 f.).

14 Schnellenbach/Normann-Scheerer/Loer BtPrax 2021, 83 (83 ff.).

15 Riedel/Schmid PFLEGE Zeitschrift 2023, 14 (14 ff.).

16 Braun/Gather/Henking/Vollmann/Scholten Ethik in der Medizin 34 (2022) 515 (515 ff.).

17 Banafsche, Rn. 26.

Gefährdung nicht erkennen bzw. nicht einer vorhandenen Einsicht entsprechend handeln kann (Abs. 3 Nr. 1). Gleichermaßen gilt, sofern für den Betreuer oder die Betreuerin nicht zumutbare Wünsche (Abs. 3 Nr. 2) bestehen. Sollte kein Wunsch vorliegen oder besteht eine Grenze nach § 1821 Abs. 3 BGB, kommt eine weitere neu aufgenommene Regelung zum Tragen: Nach § 1821 Abs. 4 BGB wird nun der mutmaßliche Wille relevant. Die entsprechende Formulierung wurde aus der Regelung zu Patientenverfügung des § 1901a Abs. 2 BGB a.F. übernommen.

Nicht unerwähnt bleiben darf der Hinweis, dass auch nach dem neuen Recht – wie bereits in den Regelungen zu § 1901 BGB a.F.<sup>18</sup> – eine betreute Person, welche geschäftsfähig oder zumindest einwilligungsfähig ist, je nach betroffenem Bereich weiterhin auch erheblich gefährdende Wünsche ohne Unterstützung eines Betreuers oder einer Betreuerin selbstbestimmt umsetzen kann.

Neben der geänderten Regelung im BGB wurden ebenfalls zum 1.1.2023 alle bislang bestehenden bundesrechtlichen Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Betreuungsrecht im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengefasst. Im BtOG sind beispielsweise die bereits eingangs erwähnte Registrierungspflicht für Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen (§ 23 ff BtOG), Regelungen für Betreuungsvereine (§ 14 ff BtOG) und nicht zuletzt Vorgaben für Betreuungsbehörden (§ 1 ff BtOG) enthalten. Ergänzt wird das BtOG durch landesrechtliche Ausführungsvorschriften.<sup>19</sup>

#### *IV. Führung ehrenamtlicher Betreuungen durch Studierende*

##### **1. Projektidee und Studium Generale**

Studierende der Sozialen Arbeit und der Pflegewissenschaft erhalten an der Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege der Hochschule Esslingen eine grundlegende Übersicht über die für das jeweilige Studium relevanten

---

<sup>18</sup> MüKoBGB/Schneider BGB § 1901 Rn. 19.

<sup>19</sup> Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts – AG BtG), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.12.2022 (GBl. S. 673) sowie die Verordnung des Sozialministeriums zur Ausführung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (Betreuungsrechtsausführungsverordnung – AGBtGAVO) v. 30.12.2022.

Rechtsgebiete. Diese Kenntnisse können je nach gewähltem Studienverlauf in weiteren Veranstaltungen vertieft werden. Angeregt wurde die Möglichkeit für Studierende, ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen durch einen Betreuungsverein, mit welchem seit langen Jahren in vielfältiger Weise eine Zusammenarbeit stattfindet. Um die notwendigen Erfahrungen mit einem solchen Angebot zu sammeln, wurde das Projekt im Rahmen des Studium Generale durchgeführt, welches das Pflichtangebot ergänzt und eine relativ breite und freie Themenwahl zulässt.

Für das wöchentlich einstündige Studium Generale „Ehrenamtliche Betreuung durch Studierende“ haben sich sowohl Studierende aus den Studiengängen der Pflegewissenschaft als auch der Sozialen Arbeit angemeldet. Einige Studierende der Pflegewissenschaft konnten aufgrund einer parallelen Pflichtveranstaltung aus dem Bereich Recht und Ethik, in welcher betreuungsrechtliche Grundlagen gelehrt werden, für das Studium Generale gewonnen werden.

## 2. Aufbau der Lehrveranstaltungen

Eine Besonderheit dieses Projektes im Studium Generale bestand in dem breiten Kreis der Lehrenden. Neben dem an der Hochschule Esslingen hauptberuflich tätigen Autor waren Lehrbeauftragte aktiv, welche über langjährige Erfahrung in einem Betreuungsverein, bei Betreuungsbehörden oder bei Gerichten verfügen.<sup>20</sup> Insbesondere bei der ersten einführenden und bei der abschließenden Einheit standen die Lehrenden zumindest zu zweit zur Verfügung. Für Fragen und Erfahrungen der Studierenden wurde ein breiter Raum geboten. Alle Lehrbeauftragten haben sich die Mühe gemacht, Musterakten zu erstellen, um die Abläufe gut darstellen zu können. Teilweise konnten die aktuellen Änderungen im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – Drucksache 17/3462

---

<sup>20</sup> Herzlichen Dank für die Mitwirkung gebühren: Klaus Götz, Leiter der Betreuungsbehörde Stuttgart i. R.; Andrea Schwin-Haumesser und Bernd Seifriz-Geiger, Verein für Betreuungen e.V. Esslingen sowie Christian Gimbel, Amtsgericht Stuttgart.

im Betreuungsrecht auf Landesebene im Livestream des Landtages Baden-Württemberg mitverfolgt und anschließend gemeinsam erörtert werden.<sup>21</sup>

### a) Theoretische Vorbereitung

Vom Ablauf her erfolgten zunächst zwei einführende Termine mit einer Übersicht der bevorstehenden Änderungen und weiteren Grundlagen des Betreuungsrechtes. Im Rahmen einer weiteren Einheit wurde das Tagesgeschäft einer Betreuung erläutert. Anhand eines fiktiven, aber praxisnahen Falles wurde über die Anregung einer Betreuung durch eine Sozialstation der Weg zur Betreuer- und Betreuerinnenbestellung aufgezeigt.

Anschließend wurden v.a. mit Blick auf ambulante Settings erste wichtige Schritte nach einer Betreuerbestellung erläutert wie z.B. die Frage, wie Einnahmen gesichert oder generiert werden können, welche Ausgaben vorliegen, darunter insbesondere Mietschulden. Ergänzt wurde diese Einheit durch einen Filmbeitrag, welcher die Tätigkeit des kooperierenden Betreuungsvereins zum Gegenstand hatte.<sup>22</sup> Die Studierenden wurden gebeten, die Rolle eines Betreuers oder einer Betreuerin einzunehmen und folgende Leitfragen zu diskutieren:

- Wie kann die Situation zu Hause verbessert werden?
- Kann die Wohnung (Bad) so belassen werden?
- Was wäre hierfür ggf. zu tun / zu beantragen?
- Sollte der Betreuer oder die Betreuerin in Zukunft einen Wohnungs-schlüssel haben?
- Sollte das Wochengeld für sinnvollere Dinge gekürzt werden?
- Was spricht für einen weiteren Verbleib zu Hause?
- Was spricht für eine Heimaufnahme?

Als nächstes wurden wichtige Punkte hinsichtlich der Betreuung stationär in Pflegeheimen untergebrachter Menschen thematisiert. Ausgangsfall war hier eine im Eilverfahren eingerichtete Betreuung. Erneut war die Verknüpfung zwischen Praxis und rechtlichen Grundlagen zentral. Wichtige erste Schritte wie die Kontaktaufnahme mit dem Sozialdienst und ehemaligen Nachbarn und Nachbarinnen, Sicherstellung notwendiger Unterlagen zur

---

21 Vgl. LT-Drs. 17/3462 u. LT-PlPr 17/49 v. 9.11.2022. In der Mediathek des Landtags sind die Redebeiträge verfügbar unter <https://www.landtag-bw.de/home/mediathek/video/s/2022/20221109sitzung0492.html?t=0#> (letzter Abruf: 2.9.2023).

22 Dokumentation des SWR, <https://youtu.be/oXb0sI7qlLI> (letzter Abruf: 2.9.2023).

Wohnung, Bankverbindungen, Versicherungen und das Erstgespräch mit der betreuten Person, wurden anschaulich geschildert. Ein besonderer Gewinn war auch an dieser Stelle, dass den Studierenden mittels fiktiver Anträge und anonymisierter Bescheide die praktische Bedeutung der sozialen Sicherungssysteme aufgezeigt werden konnte (Sozialhilfe, Pflegeversicherung, ergänzende Privatversicherungen).

Eine weitere Einheit widmete sich den Aufgaben des Betreuungsgerichtes und den entsprechenden Verfahren. Neben der Übersicht des Verfahrensablaufs im ordentlichen Verfahren wurden die Unterschiede im einstweiligen Verfahren dargestellt. Auch hier wurden mittels fiktiver Fallgestaltungen wesentliche Verfahrensschritte und deren Dokumentation aufgezeigt. Einen Schwerpunkt stellten auch die einzelnen Aufsichtspflichten des Gerichts dar. Hier wurden mittels Anfangsberichts und Vermögensverzeichnis, Jahresberichts und Rechnungslegung die Pflichten der Betreuer und Betreuerinnen sowie die Aufgaben des Gerichtes erläutert. Einzelne Beispiele zu Genehmigungsvorbehalten zeigten den Studierenden weitere Schnittstellen zwischen Gericht und Betreuern sowie Betreuerinnen auf.

### b) Praxisphase

Das Angebot, mit Unterstützung des kooperierenden Betreuungsvereines eine ehrenamtliche Betreuung zu übernehmen, hat trotz der intensiven Vorbereitung nur ein Studierender angenommen. Dabei ist zu betonen, dass eine Verpflichtung zur Führung ehrenamtlicher Betreuungen nicht bestand. Auch für den Fall der Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung besteht keine dauerhafte Verpflichtung. Beispielsweise bei Wegzug nach Abschluss des Studiums oder in anderen Fällen hat der kooperierende Betreuungsverein zugesichert, gegenüber dem Betreuungsgericht zu erklären, diese Betreuungen zu übernehmen.

Das bedeutet aber nicht, dass andere Studierende keine praktischen Erfahrungen gesammelt hätten. So wurde mitgeteilt, dass diese bereits in ehrenamtliche Betreuungen im familiären Kreis eingebunden seien bzw. die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung bevorstehe. Eine weitere Studierende war in geringem Umfang als Berufsbetreuerin tätig.

## *V. Rück- und Ausblick*

Insgesamt waren die Dozierenden und Studierenden mit diesem Studium Generale sehr zufrieden. Die Dozierenden haben die guten Nachfragen und die von den Studierenden hergestellten Bezüge zur Praxis sehr geschätzt. Die Studierenden der Pflegestudiengänge konnten die Fallgestaltungen oft durch eigene Erfahrungen während der bisherigen Berufstätigkeit ergänzen. Studierende der Sozialen Arbeit verfügten nicht selten über weitere Praxisfälle aus entsprechenden Nebentätigkeiten oder praktischen Studiensemestern.

Alle Studierenden lobten die Praxisnähe, die Vielfalt der Themen und die hohe Aktualität. Gut waren die unterschiedlichen Erfahrungshorizonte der Studierenden der Sozialen Arbeit und der Pflegestudiengänge, welche sich in den Diskussionen in der Lehrveranstaltung hervorragend ergänzten. Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob ein solches Studium Generale auch für Studierende anderer Studiengänge weiterer Fakultäten geöffnet werden sollte. Dafür spricht in jedem Fall die gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Auch könnte es eine Bereicherung sein, Studierende außerhalb der Pflege und der Sozialen Arbeit einzubeziehen. Allerdings könnte es sich dann als notwendig erweisen, den Studierenden anderer Fakultäten vor Besuch dieses besonderen Studium Generales die Grundlagen des Betreuungsrechts zu vermitteln. Gestärkt werden könnte auch der Einbezug von Menschen mit Betreuung. Im Wintersemester 22/23 konnte die Sichtweise der Betroffenen zumindest durch einen geeigneten Filmbeitrag eingebracht werden.

### *Literatur*

- Banafshe, Minou: Behindertenrechtskonvention, in: Deinert, Olaf/Welti, Felix/Luik, Steffen/Brockmann, Judith (Hrsg.), Stichwort-Kommentar Behindertenrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2022.
- Braun, Esteher/Gather, Jakov/Henking, Tanja/Vollmann, Jochen/Scholten, Matthé: Das Verständnis von Wohl im Betreuungsrecht – eine Analyse angesichts der Streichung des Wohlbegriffs aus dem reformierten Gesetz, Ethik in der Medizin 34 (2022), 515 ff.
- Engel, Alexander: Literatur zum reformierten Betreuungsrecht – Ein Überblick zu Beiträgen in Fachzeitschriften und neuen Büchern, BtPrax 2022, 209 f.
- Jurgeleit, Andreas: Die gesetzliche Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge, NJW 2023, 1ff.
- Kersting, Philipp: Nur Wunsch, kein Wohl? – Zu den Pflichten bei der Betreuungsführung nach § 1821 BGB n.F., Betreuungsrechtliche Praxis 2021, 203 ff.

Klüser, Anne: Zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Betreuung unter besonderer Berücksichtigung beruflicher Selbständigkeit, Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozesse am Beispiel freiberuflicher Betreuungsführung in Köln, phil. Diss. Duisburg-Essen 2005

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, 8. Aufl., München 2020 (zit.: MüKoBGB/Bearbeiter)

Riedel, Annette/Schmid, Alexander: Neues Betreuungsrecht: Vom Wohl zum Wunsch, PFLEGE Zeitschrift 2023, 14 ff.

Schnellenbach, Annette/Normann-Scheerer, Sabine/Loer, Annette: Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist verabschiedet – Ein Überblick über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf, BtPrax 2021, 83 ff.

Schwedler, Anna: Die Betreuungsrechtsreform, NZFam 2022, 1011 ff.

Szantay, Matthias: Notgeschäftsführung zwischen Eheleuten, NZFam 2021, 805 ff.



# Rechtliche Betreuung und Erbrecht: Ein oder mehrere Originaltestamente?

Dr. Peter Neumann

*In der Praxis der Sozialen Arbeit werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von karitativen Einrichtungen, Kirchen und Sozialverbänden mit Fragen zu Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung konfrontiert. In noch stärkerem Umfang gilt dies für (Berufs-)Betreuer. Insoweit liegt ein Bezug zur Sozialen Arbeit vor, zumal nach § 7 Abs. 6 BtRegV die für eine Registrierung als Berufsbetreuer gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG erforderliche Sachkunde bei Absolventen von Studiengängen der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik als nachgewiesen gilt. Im Rahmen rechtlicher Betreuungen sind aber erbrechtliche Fragen von Klienten an der Tagesordnung.<sup>1</sup> Der Verfasser widmet sich einer solchen Fragestellung – nämlich der gar nicht so seltenen Konstellation, dass ein Erblasser zwei oder mehr gleichlautende handschriftliche Testamente erstellt hat oder erstellen möchte. Zum Schluss des Beitrags nennt er eine Alternative zu den mit einem solchen Vorgehen verbundenen Risiken.*

## Inhalt

I.	Problemaufriss .....	96
II.	Das Auffinden des handschriftlichen Testamentes .....	96
1.	Erstellung und Ablage einer Kopie des handschriftlichen Testamentes an einem anderen Ort .....	96
2.	Erstellung mehrerer gleichlautender handschriftlicher Originaltestamente .....	97
III.	Problemstellungen bei gleichlautenden handschriftlichen Testamenten .....	98
1.	Gesetzliche Regelung .....	98
2.	Rechtsprechung .....	99
a)	OLG München: zweites Original oder Abschrift? .....	99
b)	OLG Köln: Aufhebungswille bei vergessenem Testament .....	101
c)	Eigene Stellungnahme .....	102
IV.	Fazit .....	103

---

<sup>1</sup> Vgl. Zimmermann, S. 1 ff.

### I. Problemaufriss

Nicht selten wird die Erstellung von zwei oder mehreren Originaltestamenten als Mittel zur Sicherung des letzten Willens betrachtet.

Hintergrund ist die Befürchtung, dass jene Personen, die den Nachlass in ihrem Besitz oder zumindest Zugriff hierauf haben, ein ihnen ungünstiges Testament „verschwinden lassen“ könnten – mit dem Ergebnis, dass ein früheres Testament oder die gesetzliche Erbfolge in Kraft treten.

Dies ist auf das Versäumnis des Erblassers zurückzuführen, angemessene Vorkehrungen zum Schutz seiner letztwilligen Verfügungen zu treffen. Bei nachfolgenden Überlegungen soll die Möglichkeit eines öffentlichen, also notariell errichteten Testamento<sup>2</sup> bewusst außen vorgelassen werden. Im Zentrum der Überlegungen steht das gleichlautende zweifach oder mehrfach erstellte Original des handschriftlichen Testaments.

### II. Das Auffinden des handschriftlichen Testamento<sup>3</sup>

Auch bei einem handschriftlichen Testamento<sup>3</sup> muss gewährleistet werden, dass der letzte Wille des Erblassers umgesetzt wird.

Das gilt aus den o.g. Gründen insbesondere im Falle der Enterbung oder der Korrektur eines früheren Testamento<sup>tes</sup> durch dessen Vernichtung und Erstellung eines neuen Testamento<sup>tes</sup>.

Wie wirkt man also der Unterdrückung eines handschriftlichen Testamento<sup>tes</sup> durch den „falschen“ Finder des Testamento<sup>tes</sup> entgegen?

#### 1. Erstellung und Ablage einer Kopie des handschriftlichen Testamento<sup>tes</sup> an einem anderen Ort

Man stellt den „falschen“ Finder in der Tat bloß, wenn man ihn in der Weise täuscht, dass man das Originaltestament an leicht zugänglicher Stelle positioniert, eine Kopie dagegen an anderer, nicht sofort sichtbarer Stelle ablegt.

Der „falsche“ Finder wird im Fall der Vernichtung des Originaltestamento<sup>tes</sup> nämlich i.d.R. nicht davon ausgehen, es gäbe ein weiteres mit dem

---

2 Brox/Walker, § 10 Rn. 1 ff.

3 Zu den Voraussetzungen eines formgültigen handschriftlichen Testamento<sup>tes</sup>: Löhnig/Fischinger, Rn. 23; Leipold Rn. 305 ff.

gleichen Inhalt. Er wird mit dem ersten Auffinden daher auch seine weitere Suche nach einem Testament einstellen.

Ein umgekehrtes Szenario ist jedoch auch denkbar. Wenn der „falsche“ Finder lediglich eine Kopie oder eine Abschrift findet, lässt dies seine Suchbemühungen nicht enden. Im Gegenteil: Er weiß jetzt, dass es noch ein Original geben muss. Er wird seine Bemühungen daher eher intensivieren.

Auch die Strategie, das Originaltestament an einem leicht zugänglichen Ort aufzubewahren und daneben an anderer, weniger sichtbarer Stelle Kopien zu hinterlegen, ist riskant: Zwar gelingt es, den Erstfinder „vorzuführen“, wenn offenbar wird, dass es ein Originaltestament gegeben haben muss, das nicht mehr aufzufinden ist, nachdem das Ordnungsamt oder Dritte die Kopie des Testamentes gefunden haben. Die Kopie genügt aber den Formanforderungen des § 2247 BGB nicht. Zwar ist unter bestimmten Umständen denkbar, dass auch eine Kopie vom Original zur Erbscheinerlangung genügt; dies ist aber mit einigen Schwierigkeiten verbunden.<sup>4</sup> Sicher ist dieser Weg nicht. Zumindest ist er mit einigen Anstrengungen und, wie im Erbrecht häufig, mit seelischen Belastungen verbunden.

## 2. Erstellung mehrerer gleichlautender handschriftlicher Originaltestamente

Die Lösung könnte sein, mehrere gleichlautende Originaltestamente zu erstellen und diese an verschiedenen Stellen zu hinterlegen. Insbesondere kann – sofern hier nicht die Überraschung erwünscht war oder die Verschwiegenheit des Erben gewährleistet werden sollte – gerade dem erbrechtlich Begünstigten ein gleichlautendes Originalexemplar des Testamentes übergeben werden. Ist dies nicht opportun, so kommt ein anderer Platz in der Wohnung, bei einem Freund oder einem Rechtsanwalt in Betracht.

Der mit einem solchen Vorgehen verbundene Aufwand führt zwar zu der Frage, weshalb von der Errichtung eines notariellen Testaments abgesehen wurde. Aus der Beratungspraxis ist jedoch bekannt, dass es hierfür im Einzelfall gute, zumindest aus der (subjektiven) Sicht des Erblassers nachvollziehbare Gründe geben kann.<sup>5</sup>

---

4 Roglmeier jurisPR-FamR 27/2021 Anm. 3.

5 Beispiele: Der Erblasser wünscht kein frühzeitiges Offenbaren seines Willens (Burandt/Rojahn/Lauck § 2231 Rn. 10) oder der Erblasser hält eine Offenlegung seines Vermögens für verfrüht, etwa aufgrund geplanter Umstrukturierungen.

Das Ziel, einen „falschen“ Erstfinder des Testamento trotz Vernichtung des aufgefundenen Testaments von der Erbfolge auszuschließen, ist mit mehreren gleichlautenden Originaltestamenten zumindest gut erreichbar. Eine Verpflichtung, mehrere Originale zu erstellen, besteht dagegen nicht.<sup>6</sup>

Zwar bleiben verloren gegangene oder vernichtete Testamente wirksam. Der Nachweis der formgerechten Testamentserrichtung und der Nachweis des Inhaltes des Testamento sind gem. § 352 Abs. 3 S. 2 FamFG möglich, wenn andere Beweismittel zur Verfügung stehen. In der Praxis gestaltet sich dies freilich schwierig. Denn wenn der Begünstigte keine Kenntnis von dem „verschwundenen“ Testament hat, scheidet ein solches Vorgehen aus – und auch andernfalls sind die Hürden hoch. Regelmäßig ist daher gem. § 352 Abs. 3 S. 1 FamFG zur Erbscheinerteilung ein Testament im Original vorzulegen.

Kann die Errichtung eines Testamento nicht nachgewiesen werden, geht dies zu Lasten jener Personen oder Personen, die aus dem Testament Rechte herleiten.<sup>7</sup>

### *III. Problemstellungen bei gleichlautenden handschriftlichen Testamenten*

Ohne Herausforderungen ist das Erstellen mehrerer gleichlautender Originaltestamente indessen nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Erblasser sein Testament widerrufen möchte.<sup>8</sup> Bei einem Widerruf eines eigenhändigen Testamento, das in mehreren Urschriften vorliegt, ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

#### **1. Gesetzliche Regelung**

Der Erblasser hat gem. § 2235 BGB jederzeit die Möglichkeit, sein erstelltes handschriftliches Testament zu widerrufen.<sup>9</sup> Auch ist ein Widerrufstestamento gem. § 2254 BGG denkbar. Der Erblasser errichtet ein Testament, in

---

6 Brox/Walker, § 11 Rn. 4 ff.

7 Zimmermann, Rn. 67.

8 Leipold, Rn. 329 ff.

9 MAH ErbR/Siegmund/Scheuing Teil B. § 9 Rn. 4 ff.; Löhning/Fischinger, Rn. 261.

dem er lediglich erklärt, ein vorhergehendes Testament ganz oder zum Teil zu widerrufen.<sup>10</sup>

Durch § 2255 BGB wird dem Erblasser das Recht eingeräumt, ein handschriftlich errichtetes Testament durch Vernichtung der Testamentsurkunde zu widerrufen.<sup>11</sup> Der Widerruf kann auch durch Erstellung eines neuen, jüngeren Testamentes erfolgen, § 2258 BGB. Dann wird das frühere Testament aufgehoben.<sup>12</sup>

Erstellt ein Erblasser ein neues, jüngeres handschriftliches Testament, das den älteren gleichlautenden Testamenten nachfolgt, ergeben sich keine Schwierigkeiten: Die beiden gleichlautenden, älteren Testamente sind gem. § 2258 Abs. 1 BGB aufgehoben.<sup>13</sup>

Problematisch ist es dagegen, wenn der Erblasser das Testament aufheben möchte, aber nur eines von mehreren gleichlautenden Originaltestamenten vernichtet. Dies kann deshalb geschehen, weil der Erblasser schlicht vergessen hat, dass oder wo er ein gleichlautendes Originaltestament ab- bzw. hinterlegt hat. Auch ist es denkbar, dass eine im gleichlautenden Testament als Erbe vorgesehene Person dieses nicht mehr herausgibt.

Daher stellt sich die Frage, wie man bei zwei gleichlautenden Testamenten das physische Vernichten lediglich eines Testaments zu beurteilen hat.

## 2. Rechtsprechung

### a) OLG München: zweites Original oder Abschrift?

Das OLG München<sup>14</sup> hatte darüber zu befinden, ob das „Zerreißen“ eines von zwei gleichlautenden Testamenten durch den Erblasser einen wirksamen Widerruf bedeute.

Zunächst erörterte das Oberlandesgericht, ob denn überhaupt zwei Originaltestamente vorlagen. Die Frage, ob lediglich ein Original vorgelegen und das zweite Exemplar als Abschrift anzusehen habe, wurde eingehend erörtert. Im zweiten Fall wäre die Vernichtung des Originals unzweifelhaft

---

10 Löhning/Fischinger, Rn. 262.

11 Groll/Esser, Rn. 383 ff.

12 Löhning/Fischinger, Rn. 263.

13 Zur Frage des Nachweises der Errichtung des Originaltestamentes bei Widerruf vgl. OLG Düsseldorf BeckRS 2019, I3124; Reinert AnwZert ErbR 3/2020 Anm. 2.

14 Vgl. OLG München NJW-RR 2020, 776 (776 f.) = BeckRS 2020, 8724; Goldkamp jurisPR-FamR 15/2020 Anm. 6; Lange jurisPR-FamR 15/2011 Anm. 6; Lamberz Rpflieger 2020, 469 ff.

ausreichend gewesen, um von einem Widerruf auszugehen. Aus den Gesamtumständen entnahm das OLG München jedoch, dass zwei (nahezu) gleichlautende – zumindest inhaltsgleiche – Originale vorlagen. Kriterium für diese Einschätzung war zum einen, dass keine der Ausfertigungen als „Kopie“ oder „Abschrift“ bezeichnet wurde, zum anderen der Umstand, dass beide handschriftlich erstellt und daher formwirksam waren. Insbesondere aber der Umstand, dass der Erblasser von dem potentiellen Erben nach der Vernichtung des ersten gleichlautenden Testaments über einen Betreuer versucht hatte, das weitere Exemplar heraus zu verlangen, schien dem Gericht maßgebliches Indiz für diese Einschätzung zu sein. Der Erblasser habe damit deutlich gemacht, dass er von zwei Originalen ausgegangen sei.

Das Gericht entschied auf dieser Grundlage, dass das zweite Originaltestament mit der Vernichtung des ersten Originaltestamento nicht wirksam widerrufen worden sei. Das zweite nahezu inhaltsgleiche Testament sei mit Testierwillen formwirksam (§ 2247 Abs. 1 BGB) errichtet worden. Dem nicht wirksamen Widerruf stünde auch nicht entgegen, dass der potenzielle Erbe sich geweigert habe, das zweite Original an den vom Erblasser beauftragten Betreuer herauszugeben. Selbst wenn ein Herausgabeanspruch bestünde, habe die rechtswidrige Vorenthalterung nämlich nicht die nachträgliche Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung zur Folge.

Ob das Verhalten des potenziellen Erben zu einer Erbunwürdigkeit führen würde,<sup>15</sup> ließ das OLG München offen.<sup>16</sup> Denn die Erbunwürdigkeit wäre erst dann relevant, wenn diese nach Geltendmachung gem. § 2342 BGB von den ordentlichen Gerichten durch Urteil festgestellt worden wäre – was bislang nicht der Fall war.<sup>17</sup>

---

15 Bonefeld/Kroiß/Tanck/Kind, § 2 Rn. 59 ff.; Burandt/Rojahn/Müller-Engels § 2339 Rn. 11 ff.

16 Maßgeblich ist, ob einer der abschließenden Erbunwürdigkeitsgründe des § 2339 BGB greift. Eine analoge Anwendung auf ähnlich schwerwiegender Fälle scheidet aus, vgl. Burandt/Rojahn/Müller-Engels § 2339, Rn. 11; Löhnig/Fischinger, Rn. 399.

17 OLG Karlsruhe ZEV 2023, 310 ff. = BeckRS 2023, 299.

b) OLG Köln: Aufhebungswille bei vergessenem Testament

Auch das OLG Köln hatte darüber zu entscheiden, ob die Vernichtung eines von mehreren gleichlautenden Testamenten einen wirksamen Widerruf darstellt.<sup>18</sup>

Dieses kam indessen zu einem anderen Ergebnis wie das OLG München. Es weicht dabei zwar nicht von den Rechtsgrundsätzen ab, die der Entscheidung des OLG München zu Grunde lagen. Diese werden vielmehr weiterentwickelt.

So stellt das Gericht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung fest:

„Der Erblasser kann ein Testament jederzeit und ohne besonderen Grund widerrufen (§ 2253 BGB). Der Widerruf eines Testamentoes kann unter anderem dadurch erfolgen, dass der Erblasser in der Absicht, das Testament aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet (§ 2255 S. 1 BGB). Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet, so wird vermutet, dass er die Aufhebung des Testamentoes beabsichtigt habe (§ 2255 S. 2. BGB).“<sup>19</sup>

Für die Fälle zweier gleichlautender Originale ergänzt das Gericht:

„Sind allerdings mehrere Urschriften eines Testamentoes vorhanden, so kann zum Widerruf die Vernichtung oder Veränderung nur einer von mehreren Urschriften nur dann genügen, wenn kein Zweifel über den Aufhebungswillen des Erblassers besteht. Die Vermutung des § 2255 S. 2 BGB findet keine Anwendung.“<sup>20</sup>

Das OLG Köln stellt fest, dass es der freien, nicht durch die Vermutungsregelung des § 2255 S. 1 BGB gebundenen, Beurteilung unterliege, ob der Erblasser die Absicht hatte, auch das in der anderen, gleichlautenden Urschrift niedergelegte Testament zu widerrufen.

Hier hatte die Erblasserin ein Original in Gegenwart eines Rechtsanwaltes zerstört und kundgetan, nicht an dieser Erbeinsetzung festhalten zu wollen. Das hatte der Rechtsanwalt als Zeuge bestätigt. Offenbar, so das OLG Köln, habe die Erblasserin das zweite Original vor diesem Hintergrund

---

18 OLG Köln ZEV 2020, 695 = BeckRS 2020, 10044.

19 OLG Köln ZEV 2020, 695 = BeckRS 2020, 10044.

20 OLG Köln ZEV 2020, 695 = BeckRS 2020, 10044.

vergessen. Daher könne der feststehende Aufhebungswille als maßgeblich angenommen werden.<sup>21</sup>

c) Eigene Stellungnahme

Hätte das OLG München die Maßstäbe des OLG Köln angelegt, wäre zumindest unklar, ob dessen Entscheidung nicht anders ausgefallen wäre.

Das OLG München ging nach richterlicher Prüfung von zwei gleichlautenden Originalen aus. Die erfolgte Unterdrückung und Vernichtung eines Exemplars standen dort nicht in Zweifel. Wenn dem so war, hätte die – wegen der Abbedingung des § 2255 S. 2 BGB nun zulässige – freie Beweiswürdigung bzw. die Erforschung des Willens des Erblassers durchaus zu dem Ergebnis kommen können, dass der Erblasser seinen unmissverständlichen Willen zur vollumfänglichen Unwirksamkeit der ehemaligen letztwilligen Verfügung erklärt hatte.

Der Betreuer hätte Zeugnis über eben diesen Willen ablegen können, so wie es der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem OLG Köln getan hatte.

Eine gewisse Unsicherheit im Umgang mit der Vernichtung gleichlautender Urschriften des Testamentes bleibt bestehen. Das wiederrum spricht nicht zwingend dagegen, dennoch mehrere Urschriften eines handschriftlichen Testamentes zu erstellen.

Zumindest in den Fällen, in denen dem Erblasser die Berechtigung zur Testamentserstellung verblieben ist, kann dieser vorgenannten Herausforderungen dadurch begegnen, dass er nicht das eine – ihm verbliebene – vorhandene gleichlautende Original durch Zerreißen zerstört, sondern schlicht ein neues Testament mit jüngerem Datum erstellt. Durch die Errichtung eines neuen, jüngeren Testaments wird ein älteres, früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht, § 2258 Abs. 1 BGB.<sup>22</sup>

Zudem verbleibt ihm die Möglichkeit eines Widerrufstestamentes gem. § 2254 BGB,<sup>23</sup> d.h. er kann durch Errichtung eines Testamentes, dass lediglich den vollständigen oder teilweisen Widerruf des früheren Testamentes beinhaltet, hinreichende Befriedigung seines Interesses erlangen.

---

21 OLG Köln ZEV 2020, 695 = BeckRS 2020, 10044.

22 Grüneberg/Weidlich § 2258 Rn. 1f.

23 Baumann ErbR 2022, 452 ff.

#### *IV. Fazit*

Zu Beweiszwecken und zur Sicherung der Durchsetzung seines letzten Willens kann es Sinn ergeben, mehrere Urschriften eines Testamente zu erstellen. Die geschilderte Gefahr der Unterdrückung des letzten Willens ist in der Praxis von erheblicher Bedeutung.

Ist – aus welchen Gründen auch immer – eine Korrektur vom Erblasser erwünscht, so ist Aufmerksamkeit geboten. Hatte man sich bei der Testamentserstellung anwaltlichen Rat eingeholt, so mag es sinnhaft sein, diesen erneut aufzusuchen. Im Falle zunehmender Vergesslichkeit wird er anhand der Akten noch nachvollziehen können, ob und wenn ja wie viele gleichlautende Testamente erstellt wurden und ggf. auch, wo diese deponiert wurden.

Ist die Testierfreiheit uneingeschränkt gegeben, so mag gegenüber einer Vernichtung der alten gleichlautenden Originaltestamente die erneute Testamentserstellung sicherer erscheinen und präferiert werden. In einem solchen jüngeren, neuen Testament kann auch jene Erbfolge festgehalten werden, die bei Unwirksamkeit der gleichlautenden Originaltestamente bestanden hätte. Für den Fall, dass die Unwirksamkeit der gleichlautenden Originaltestamente zur Geltung der gesetzlichen Erfolge geführt hätte, ist dies unschädlich. Auch die nun erfolgende Erklärung unter der Überschrift „Testament“ bzw. „letztwillige Verfügung“, dass die gesetzliche Erbfolge gelten solle, ist zulässig.

Eine empfehlenswerte Alternative besteht in der Beratung von Menschen, die sich Sorgen machen, ob ein Testament verloren gehen bzw. beiseitegeschafft werden kann und die sich deshalb an ihren Betreuer oder an pädagogische Fachkräfte in der Altenarbeit wenden, darin, zwar nur eine Ausfertigung zu errichten, diese aber gem. § 2248 BGB i.V.m. § 346 FamFG beim Amtsgericht zu hinterlegen.<sup>24</sup> Demgegenüber besteht die frühere Möglichkeit einer notariellen Hinterlegung handschriftlicher Testamente<sup>25</sup> nicht mehr.<sup>26</sup>

#### *Literatur*

Artz, Markus/Ball, Wolfgang/Benecke, Martina u.a.: beck-online.GROSSKOMMEN-TAR

---

24 Zu einem solchen Vorgehen rät Horn NJW 2013, 2166 (2169).

25 Dazu vgl. Mot. V, S. 296 (Mugdan V, S. 156) m.w.N.

26 BeckOGK/Grziwotz § 2248 Rn. 2.

- BGB, Stand: 1.4.2023, München (zit.: BeckOGK/Bearbeiter)
- Baumann, Wolfgang: Widerrufs- oder Widerspruchstestamente – Zur Abgrenzung zwischen § 2254 BGB und § 2258 BGB, zugleich Anmerkung zu OLG München Beschl. v. 26.1.2022 – 31 Wx 441/21, ErbR 2022, 452 ff.
- Bonefeld, Michael/Kroiß, Ludwig/Tanck, Manuel (Hrsg.): Der Erbprozess, 6. Aufl., Bonn 2023 (zit.: Bonefeld/Kroiß/Tanck/Bearbeiter)
- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich: Erbrecht, 29. Aufl., München 2021
- Burandt, Wolfgang/Rojahn, Dieter: Gesamtkommentar zum Erbrecht, 4. Aufl., München 2022 (zit.: Burandt/Rojahn/Bearbeiter)
- Goldkamp, Tobias: Widerruf durch Vernichtung der Testamentsurkunde bei weiterer Urschrift, jurisPR-FamR 15/2020 Anm. 6
- Groll, Michael: Praxishandbuch Erbrechtsberatung, 4. Aufl., Köln 2015 (zit.: Groll/Bearbeiter)
- Grüneberg, Christian: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 82. Aufl., München 2023 (zit.: Grüneberg/Bearbeiter)
- Horn, Claus-Henrik: Zehn Optimierungsmöglichkeiten für das Berliner Testament, NJW 2013, 2166 ff.
- Lamberz, Markus: Anmerkung zu einer Entscheidung des OLG München, Beschluss vom 05.05.2020 (31 Wx 246/19, 247/19, 248/19, 249/19, 269/19) – Zum Widerruf von mehreren Originaltestamenten, Rpfleger 2020, 469 ff.
- Lange, Jerome: (Unterlassene) Vernichtung einer Testamentsurkunde durch dritte Person im Auftrag des Erblassers, jurisPR-FamR 15/2011 Anm. 6
- Leipold, Dieter: Erbrecht, 23. Aufl., Freiburg, 2022
- Löhnig, Martin/Fischinger, Philipp: Erbrecht, 4. Aufl., München 2022
- Reinert, Patrick: Voraussetzungen für den Widerruf eines Testaments: Beweis der Errichtung und Wirksamkeit bei Fehlen des Originaltestaments (zugleich Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.02.2019 – 25 Wx 65/18), AnwZert ErbR 3/2020 Anm. 2
- Roglmeier, Julia: „Anmerkung zu: OLG Rostock, Beschluss vom 19.3.2021, 3 W 13/18, Testamentsnachweis durch Kopie und Testamentswiderruf, jurisPR-FamR 27/2021 Anm. 3
- Scherer, Stephan: Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 3. Aufl., München 2020 (zit.: MAH ErbR/Bearbeiter)
- Zimmermann, Walter: Betreuung und Erbrecht, 3. Aufl., Bielefeld 2022